

An die  
Energie-Control Austria für die Regulierung der  
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)  
Rudolfsplatz 13a  
1010 Wien

mit E-Mail: [recht-post@e-control.at](mailto:recht-post@e-control.at)

Geschäftszahl: 2026-0.398.035

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at](mailto:valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-203931  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

## **Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die NetzdienstleistungsVO Strom 2012 geändert wird (END-VO 2012 – Novelle 2026); Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

In legistischer und sprachlicher Hinsicht wird auf Folgendes hingewiesen.

In Z 3 (§ 14 Abs. 3) kann in der Wendung „gemäß § 8 dieser Verordnung“ die Wortfolge „dieser Verordnung“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (Binnenzitierung, Legistische Richtlinie (LRL) 134).

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 4) wird auf ein Tippversehen hingewiesen (fehlendes Leerzeichen im Ausdruck „Abs.\_3“).

Wenn eine Gliederungseinheit der geltenden Verordnung (wie gemäß der Z 5: § 16) ersatzlos entfallen soll, ist es in der legistischen Praxis üblicher, nicht ein Inkrafttreten (des Entfalls) des § 16, sondern das Außerkrafttreten dieses Paragraphen anzuordnen (es sollte daher in Z 4 (§ 15 Abs. 4) lauten: „§ ..., § ... treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft; zugleich tritt § 16 außer Kraft. ...“; vgl. Pkt. 4 des Anhangs 2 zu den LRL).

Wien, am 29. Mai 2026  
Für den Bundeskanzler:  
MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt